

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen**  
**zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes**  
**der Ortsgemeinde Nieder-Olm vom**

**02.01.1997**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung in seiner Sitzung am 05.12.1996, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes vom 06.12.1999, geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes vom 08.09.2000, beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Nieder-Olm erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes. Die entstehenden Kosten werden zu 100 % umgelegt.

**§ 1 a**  
**Durchführung des Feld- und Weinbergsschutzes**

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Aufgabe des Feld- und Weinbergsschutzes als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Die Durchführung der Weinbergshut wird nach Maßgabe einer die Einzelheiten regelnden Vereinbarung auf den örtlichen Bauernverein übertragen. Art, Umfang und Dauer der Schutzmaßnahmen werden rechtzeitig vor Beginn der Weinbergshut jährlich durch die Ortsgemeinde Nieder-Olm bekannt gemacht. Für Schutzmaßnahmen, die über den solchermaßen bekannt gemachten Umfang hinausgehen, bleiben die Winzer selbst verantwortlich.
- (2) Die schriftliche Vereinbarung mit dem örtlichen Bauernverein umfasst mindestens:
  1. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben
  2. Pflichten der Beteiligten hinsichtlich Bekanntmachung
  3. Regelungen zur Kostenerstattung
  4. Regelungen zur Haftung
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und wird durch die Ortsgemeinde Nieder-Olm öffentlich bekannt gemacht.

Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist die Grundstücksgröße der im Ertrag stehenden Weinberge, wie sie sich aus den Eintragungen im Grundbuch ergeben. Als im Ertrag im Sinne dieser Satzung stehend wird eine Weinbergsanlage im 3. Jahr nach der Pflanzung angesehen.

**§ 2**  
**Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Nieder-Olm gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab und Abrundung**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche
- (2) Die Grundstücksfläche wird jeweils auf Stufen von 50 m<sup>2</sup> abgerundet; ausgehend von der Gesamtgrundstücksfläche des jeweiligen Beitragsschuldners. Die Mindestfläche für die Berechnung beträgt 50 m<sup>2</sup>.

**§ 4**  
**Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist die Grundstücksgröße der im Ertrag stehenden Weinberge, wie sie sich aus den Eintragungen im Grundbuch ergeben. Als im Ertrag im Sinne dieser Satzung stehend wird eine Weinbergsanlage im 3. Jahr nach der Pflanzung angesehen.

**§ 5**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Beiträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes des Ortsgemeinde Nieder-Olm vom 19.11.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Nieder-Olm, 02.01.1997

Herbert Bouteraa  
Ortsbürgermeister